

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung
für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 27. November 2013**

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnung

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABl. S. 156), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Bezeichnung „Kirchliches Rentamt“ und anderer Begrifflichkeiten vom 27. November 2012 (KABl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin“ sowie nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 1 Buchstabe c), § 8 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 2 und § 15 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern“ eingefügt.
5. In der Anlage „Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe d der Kirchensteuerordnung“ werden in der Überschrift nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ angefügt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Rudolf Schulze